

# Satzung des Vereins Farbenreich in Bildung (FriBi)



## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Farbenreich in Bildung (FriBi). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen „Farbenreich in Bildung (FriBi) e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 67125 Dannstadt-Schauernheim, Rheinland-Pfalz.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch diskriminierungs- und kultursensible Begleitung, Schulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Sinne der persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung.
- 2) Der Verein setzt sich für die Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf eine individuelle und demokratische Bildung ein. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Gründung und Unterhaltung von zunächst einer Ersatzschule in freier Trägerschaft im Rhein-Pfalz-Kreis/Rhein-Neckar-Kreis,
  - b) Angebote zur Integration von Eltern in Bildungsprozesse,
  - c) Förderprogramme zur Unterstützung von Inklusion,
  - d) Berücksichtigung der Diversität in allen Angeboten,
  - e) Gewinnung von Ehrenamtlichen für die Mitarbeit bei der Betreuung und Begleitung der Kinder,
  - f) Förderung des fachlichen Austauschs und der Fort- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen und EhrenamtlerInnen,
  - g) Förderung von Kindern und Jugendlichen, die infolge ihres Zustands im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO) „Mildtätige Zwecke“ auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 4) Der Verein kann mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zusammenwirken, um seine Vereinszwecke zu verwirklichen.

## § 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2) Über eine neue Mitgliedschaft entscheidet nach in Textform eingegangenem Antrag der Vorstand. Das Mitglied wird über den Beitritt in Textform informiert. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag der nicht aufgenommenen Person oder auf Antrag des Vorstands die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person

4) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Der Austritt ist möglich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des betreffenden Kalenderhalbjahres.

5) Mitglieder, die eine mit den Werten und Zielen des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen oder sich vereinschädigend verhalten, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Alternativ kann der Vorstand die Entscheidung über einen Ausschluss auch an die Mitgliederversammlung verweisen. Dem von einem Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor einer Beschlussfassung Gehör gewährt werden. Das ausgeschlossene Mitglied wird über den Ausschluss in Textform informiert.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge regelt. Für verschiedene Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

- d) Wahl des/der Kassenprüfer/in
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In dringenden Fällen ist auch der Vorstand allein berechtigt, unter Angabe von Gründen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand (Gesamtvorstand) entscheidet über die interne Aufgabenverteilung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt aus seiner Mitte den vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2.

Vorsitzenden. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht zusätzlich Vorstandsvorsitzende/r sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 10 Schriftliche Beschlussfassung**

Die in Vorstandsschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Verfasser/in der Niederschrift zu unterzeichnen. Die Niederschrift obliegt in der Regel der Vorstandsschaft, diese kann jedoch auch ein anderes Mitglied des Vereins mit der Niederschrift betrauen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Kurzzusammenfassung über die Beschlüsse der letzten Versammlung.

### **§11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1) Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bereits mit der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen nicht mitgezählt.

2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Ist eine erste zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung möglichst zeitnah einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Auch in der zweiten Mitgliederversammlung ist für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen erforderlich. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit zwei Personen für die Aufgabe der Liquidation.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitgliederversammlung beschließt über den/die Empfänger/in oder

delegiert den Beschluss hierüber an die beiden mit der Liquidation beauftragten Personen.

Speyer, den 08.10.2023

Pedram Badakhshan  
.....

Aileen Hurkett  
.....

Silke Boxler  
.....

Prof. Dr. Thomas Hillecke  
.....

Svenja Badakhshan  
.....

Lena Heiser  
.....

Angela Schwaab  
.....

Carolin Alli  
.....

Karl Hurkett  
.....

Rasheed Alli  
.....